

303/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Brosz, Grünewald, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

betreffend Studienordnung und Prüfungsvorschrift für die Pädagogischen Akademien

Verschiedene Bestimmungen in der Studienordnung sowie der Prüfungsvorschrift der Pädagogischen Akademien erscheinen in Hinblick auf mögliche Ungerechtigkeiten bei der Beurteilung von Studierenden zu streng formuliert. Es entsteht der Eindruck, dass negative Beurteilungen, so sie einmal vorgeschlagen wurden, fast nicht mehr abänderbar sind. Auch stimmt es bedenklich, wenn Entscheidungen, die die Studierenden an den Pädagogischen Akademien existenziell betreffen, hinter verschlossenen Türen gefällt werden und auf eine Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden offensichtlich wenig Wert gelegt wird.

Des weiteren bestehen für Studierende an Pädagogischen Akademien im Vergleich zu Studierenden an Universitäten gravierende und nicht zu rechtfertigende Benachteiligungen betreffend den Rechtsschutz gegen mangelhafte Prüfungsbeurteilungen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. § 14 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsvorschrift der Pädagogischen Akademien lautet:
„Wird der voraussichtlich zu erstattende Benotungsvorschlag auf „Nicht genügend“ lauten, so ist dem zuständigen Abteilungsvorstand/der zuständigen Abteilungsvorständin für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen.“
 - 1.1 Hat der/die AbteilungsvorständIn nach einer solchen Mitteilung irgendwelche Konsequenzen zu treffen?
 - 1.2 Wenn ja, welche?
 - 1.3 Wenn nein, welchen Sinn hat dann diese Bestimmung?
2. Satz 2 des § 14 Abs. 2 lautet: „Der/die Studierende ist über den Benotungsvorschlag und seine Grundlagen umgehend nachweislich zu informieren“.
 - 2.1 Hat ein/e Studierende/r nach einer solchen Mitteilung noch die Chance, aufgrund vermehrter Anstrengungen und Verbesserung seiner/ihrer Leistungen sowie

weiterer, aufgrund dieser Anstrengungen möglicherweise besserer, Beurteilungen seiner Fähigkeiten dahin zu gelangen, dass ein anderer Benotungsvorschlag unterbreitet wird, oder steht zum Zeitpunkt dieser Information an ihn/sie der Benotungsvorschlag bereits unwiderruflich fest?

3. Müssen sich die PraxisbetreuerInnen an einen Benotungsvorschlag, der auf „Nicht Genügend“ lautet und den sie daher ja umgehend dem/der AbteilungsvorständIn für die Übungsschule und die schulpraktische Ausbildung mitzuteilen haben, halten oder können sie diesen Vorschlag noch abändern? Bis wann können sie einen solchen Vorschlag noch abändern?
4. Wieviele Stunden Schulpraxis sind im zweiten Studiensemester vorgesehen?
 - 4.1 Wieviele Stunden Schulpraxis sind in den weiteren Ausbildungssemestern bis zum Studienabschluss vorgesehen?
 - 4.2 Glauben Sie, dass es angesichts der neuen und emotional sicherlich belastenden Situation, in der sich Studierende beim erstmaligen Unterrichten vor Klassen befinden, gerechtfertigt ist, dass sie bereits nach dem ersten Semester, in dem Schulpraxis - Stunden stattgefunden haben, aufgrund ihrer dortigen Leistungen exmatrikuliert werden können? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
 - 4.3 Wie geht die Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung vor sich? Gibt es dazu auch Vorbereitungsstunden, die ohne eine Beurteilung erfolgen und wo den Studierenden Rückmeldungen bzw. Verbesserungsvorschläge gegeben werden?
 - 4.4 Wenn nein, wieso nicht?
 - 4.5 Sollte nicht gerade die schulpraktische Ausbildung - auch im Interesse der SchülerInnen - die Möglichkeit einer langsamen Annäherung der Studierenden an die SchülerInnen bieten?
5. Zu welchem Zeitpunkt - das heißt, nach Absolvierung wievieler Stunden Schulpraxis durch den/die Studierenden - erstellen die PraxisbetreuerInnen einen „voraussichtlich zu erstattenden Benotungsvorschlag“?
6. Wovon hängt es ab, ob die Schulpraxiskonferenz nach Beurteilung der schulpraktischen Ausbildung im zweiten Studiensemester bei der Studienkommission die bedingte Aufnahme einer/s Studierenden in den zweiten Studienabschnitt oder die Exmatrikulation beantragt? Führen Sie dazu bitte Beispiele an.
 - 6.1 Wieso finden sich diese Kriterien nicht auch in der Prüfungsvorschrift?
7. Ist in den Bestimmungen, die die Beurteilung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung regeln, irgendwo vorgesehen, dass Studierenden, die von den PraxisbetreuerInnen und den BesuchsschullehrerInnen als für den Unterricht nicht oder nicht ausreichend geeignet angesehen werden, in einem persönlichen Gespräch diese Ansicht mitgeteilt wird und ihnen nahegelegt werden soll, eine andere Ausbildung zu beginnen?

8. Würden Sie es für sinnvoll halten, wenn sich die gesamte Schulpraxiskonferenz bevor sie gemäß § 15/1b der Prüfungsvorschrift der PÄDAKs an die Studienkommission einen Antrag auf Exmatrikulation einer/s Studierenden stellt, sich noch einmal ein Urteil von der Ungeeignetheit des/der Studierenden für die Schulpraxis bilden müsste und nicht nur die stimmberechtigten Mitglieder, die im jeweiligen Semester für die Praxisbetreuung zuständig sind? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
- 8.1 Entscheidet die Studienkommission über eine beantragte Exmatrikulation ausschließlich auf Grund des Berichts der Schulpraxiskonferenz?
- 8.2 Welche Möglichkeiten hat die Studienkommission, sich ein eigenes Urteil zu bilden?
- 8.3 Wäre es nicht sinnvoll, wenn der bzw. die betroffene Studierende vor einer Exmatrikulation von der Studienkommission gehört werden müsste?
- 9 Gemäß § 21 der Studienordnung kann binnen 2 Wochen ab Zustellung ein schriftlich begründeter Einspruch gegen die Exmatrikulation beim Bundesminister bzw. der Bundesministerin erhoben werden.
- 9.1 Auf Grund welcher Fakten entscheidet das Bundesministerium über diesen Einspruch?
- 9.2 Wieviele solche Einsprüche gab es in den letzten 5 Jahren?
- 9.3 Wieviele dieser Einsprüche wurden positiv behandelt?
10. Im § 20 der Studienordnung sind die Gründe für eine durch die Direktion durchzuführende Exmatrikulation angeführt. Daraus geht hervor, dass eine solche in der Regel erst nach dreimaligem Antreten zu den Hauptprüfungen und einem jeweils negativen Ergebnis erfolgen kann. Nur im Bereich der schulpraktischen Ausbildung ist eine Exmatrikulation wesentlich früher möglich. Dazu kann schon die negative Beurteilung im 2. Semester ausreichend sein. Weiters ist sogar vorgesehen, dass im regulären 3. bis 6. Studiensemester die Exmatrikulation zwingend vorgesehen ist, wenn die schulpraktische Ausbildung einmal negativ beurteilt wird.
- 10.1 Warum wurde gerade bei der schulpraktischen Ausbildung, die ja noch viel stärker als bei anderen Fächern von den persönlichen Einschätzungen der für die Praxisbetreuung zuständigen Mitglieder der Schulpraxiskonferenz abhängig ist, eine so rasche Exmatrikulationsmöglichkeit geschaffen?
- 10.2 Warum wurde hier nicht eine Regelung geschaffen, dass zumindest eine einmalige Wiederholung auf jeden Fall möglich sein muss?
- 10.3 Halten Sie eine Änderung der Studienordnung in diesem Punkt für erforderlich oder wünschenswert?
11. Warum gehören dem Kollegium der Pädagogischen Akademien keine StudierendenvertreterInnen an?

12. Ist eine Exmatrikulation ein Bescheid?
 - 12.1 Wenn nein, um welche Art hoheitlicher Verwaltungstätigkeit handelt es sich bei der Exmatrikulation?
 - 12.2 Welches Rechtsmittel kann der/die AdressatIn gegen eine Exmatrikulation ergreifen?
13. Gemäß § 9 können Beurteilungen von Prüfungen nicht beeinsprucht werden. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu den Regelungen, die für Universitäten gelten.
 - 13.1 Sehen Sie diese Benachteiligung von Studierenden an Pädagogischen Akademien als gerechtfertigt an, wo Sie sich doch immer wieder für die Gleichstellung der PÄDAKs mit den Universitäten ausgesprochen haben? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.
 - 13.2 Wenn nicht, welche Schritte werden Sie zur Beseitigung dieser Benachteiligung setzen?